

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2019

BG über elektronische Verfahren im Steuerbereich – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 21. Juni 2019 eröffnete Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich.

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Die Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Da die eingangs erwähnte Vorlage unsere Kernthemen „Innovation“ und „Digitalisierung“ betrifft, nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen.

Der SFTI befürwortet grundsätzlich die beabsichtigten Änderungen im DBG und StHG, welche es den Kantonen ermöglichen sollen, die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer in Zukunft rein elektronisch, d.h. ohne Medienbruch (etwa durch handschriftliche Unterzeichnung einer Freigabequittung) durchzuführen. Bei der konkreten Ausgestaltung der „elektronischen Bestätigung“ (als Alternative zur handschriftlichen Unterzeichnung) durch die Kantone wird selbstverständlich sicherzustellen sein, dass diese Bestätigung der betreffenden Person eindeutig zugeordnet werden kann (möglich wäre ggf. der Einsatz der neuen E-ID).

Der SFTI befürwortet grundsätzlich auch die geplante Schaffung gesetzlicher Grundlagen, um die steuerpflichtigen Personen in den jeweiligen Steuerbereichen verpflichten zu können, ausschliesslich elektronisch mit den Bundesbehörden zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden, damit künftig einzelne oder alle Vorgänge vollständig elektronisch bzw. digital abgewickelt werden können. Allerdings ist den betroffenen Personen ausreichend Zeit einzuräumen, um sich auf eine solche Verpflichtung entsprechend vorbereiten und ihre Infrastrukturen und Prozesse ggf. anpassen zu können. Dies ist vom Bundesrat im Rahmen einer (stufenweisen) Festlegung einer solchen Verpflichtung und der entsprechenden Modalitäten auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die Frage nach dem Kriterium der „Zumutbarkeit“ zentral. Die diesbezüglichen Ausführungen im Erläuternden Bericht sind relativ offen gehalten. Zumutbarkeit wird demnach angenommen, „wenn das elektronische Vorgehen für die Mehrheit der Betroffenen üblich, resp. der Normalfall ist und ihnen dadurch kein übermässiger Aufwand oder sonstige erhebliche Nachteile entstehen“. Auch wenn der SFTI der Auffassung ist, dass grundsätzlich alle betroffenen Personen (soweit es sich um Unternehmen handelt) einen elektronischen Verkehr

mit den Behörden gewährleisten können, sollte nicht per se von der Mehrheit auf alle betroffenen Personen geschlossen werden. Gegebenenfalls müssten hier daher – wie im Erläuternden Bericht angedeutet – Ausnahmen oder zumindest einzelfallbezogene Umsetzungsfristen für die betroffenen Personen möglich sein. Auch dieser Aspekt ist vom Bundesrat bei der Festlegung der Pflicht zum elektronischen Verkehr bzw. der Modalitäten auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen.

Der SFTI weist abschliessend darauf hin, dass elektronische bzw. digitale Verfahren nicht nur mit Chancen, sondern stets auch mit gewissen (Sicherheits-)Risiken verbunden sind. Da es sich bei Steuerangaben um äusserst sensible Daten der betroffenen Personen handelt, gilt es von den zuständigen Stellen auf kantonaler bzw. Bundesebene deshalb ein nachhaltiges – und zugleich anwendungsfreundliches – Sicherheitskonzept in Bezug auf den elektronischen Datenverkehr zu erarbeiten und sicherzustellen. Nur wenn der Datensicherheit bei der Implementierung und Umsetzung von digitalen Prozessen oberste Priorität eingeräumt wird, kann die hierfür notwendige Vertrauensgrundlage bei den Normadressaten geschaffen und aufrechterhalten werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse,

Sig. Werner W. Wyss
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Mitglied der AG Fintech Regulations